

Bekanntmachung

Betr.: Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der K 2 – Äußerer Ring in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße Nr. 47 vom 01. August 2024- Az.: 02.4-1816-PF/39

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz vom 01. August 2024, Az.: 02.4-1816-PF/39 ist der Plan für den Neubau der K 2 in Worms festgestellt worden.

Der Planfeststellungsbereich erstreckt sich auf die Gemarkungen Hochheim, Leiselheim, Pfifflligheim und Horchheim in der Stadt Worms.

Er umfasst den Neubau des Äußeren Ringes (K 2 neu) in Worms zwischen der Nievergoltstraße (K 1) und der Bundesstraße Nr. 47 auf einer Länge von ca. 2,0 km zwischen den Ortsteilen Leiselheim und Pfifflligheim.

Mit eingeschlossen in die Planfeststellung ist unter anderem:

- der Umbau der Einmündung der K 1 in die Nievergoltstraße / Winzerstraße zu einem Kreisverkehrsplatz (KVP 1),
- der Bau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP 2) bei Bau-km ca. 0+482,50 (Anschluss der Landgrafenstraße an den Äußeren Ring),
- der Bau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP 3) bei Bau-km ca. 0+849 (Anschluss der Alzeyer Straße, B 47 alt / jetzt K 9 an den Äußeren Ring),
- der Bau eines Kreisverkehrsplatzes (KVP 4) bei Bau-km ca. 1+211,79 (Anschluss der B 47 alt / jetzt K 9 an den Äußeren Ring),
- der Neubau eines Brückenbauwerkes zur Unterführung des Schlittweges (Bauwerk Nr. 2) bei Bau-km ca. 0+279,75,
- der Neubau eines Brückenbauwerkes über die Pfrimm (Bauwerk Nr. 3) bei Bau-km ca. 0+594,69,
- der Neubau eines Brückenbauwerkes zur Überführung der Bahn (Bauwerk Nr. 5) bei Bau-km ca. 0+994,76,
- der Neubau eines Brückenbauwerkes zur Unterführung der B 47 neu (Bauwerk Nr. 6) bei Bau-km ca. 1+953,26,
- die Herstellung eines Überflutungsdurchlasses (Bauwerk 7) bei ca. Bau-Km 0+422,00,
- der Bau einer Anschlussstelle des Äußeren Ringes an die B 47 neu bei Bau-km ca. 1+953,50,
- die Herstellung von Lärmschutzwänden- und wällen,

- die Herstellung, Verlegung und Rückbau von Wirtschaftswegen,
- die Durchführung wassertechnischer Maßnahmen,
- die Durchführung von landschaftspflegerischen Maßnahmen,

die Verlegung von Versorgungsleitungen, insbesondere auch von Gasleitungen

Der Beschluss umfasst kraft seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG auch alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen, Befreiungen, etc. mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Bewilligung.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft alle erforderlichen Verfügungen und Entscheidungen, insbesondere wasserrechtliche Regelungen, Regelungen zur Widmung, Einziehung und Umstufung sowie Feststellungen zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens.

Feststellung zur UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Da es sich bei dem vorliegenden Verfahren um den Neubau einer Kreisstraße handelt, unterliegt es gem. § 5 Abs. 6 LStrG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 4 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) und der dortigen Anlage 1 den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Grundsätzlich wäre für die geplante Straßenbaumaßnahme die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich gewesen. Im Vorfeld war aber bereits erkennbar, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, so dass von der Anhörungsbehörde das Entfallen einer UVP-Vorprüfung des Einzelfalles im Hinblick auf die erkennbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens für zweckmäßig erachtet wurde. In Abstimmung mit der Vorhabenträgerin wurde auf eine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung einer UVP-Pflicht verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass das Straßenbauvorhaben entsprechend den v.g. Bestimmungen uvp-pflichtig ist. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden in die Planfeststellung einbezogen. Sie sind in der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 UVPG/alt erläutert.

Genehmigung nach § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfrimmaue Hochheim/Pffligheim“

Der Stadt Worms wird gemäß § 7 Abs. 2 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Pfrimmaue Hochheim/Pffligheim“ im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde die Genehmigung erteilt, die hier festgestellte Straßenbaumaßnahme im Landschaftsschutzgebiet „Pfrimmaue Hochheim/Pffligheim“ durchzuführen.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan für die straßenbaulichen, wasserwirtschaftlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen besteht aus den in Kapitel A, X des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten, mit Feststempel und Dienstsiegel versehenen Unterlagen. Anlagen sowie nachrichtliche Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses sind ferner die in Kapitel A, XI und XII des Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Unterlagen.

Entscheidungen über vorgetragene Einwendungen und Forderungen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens, auf Planänderungen oder -ergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit der Straßenbaulastträgerin oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich in Kapitel B und C des Planfeststellungsbeschlusses entsprochen wurde. Auf die Begründungen in Kapitel E des Planfeststellungsbeschlusses wird hingewiesen.

Auflagen

Im Planfeststellungsbeschluss wurden der Straßenbaulastträgerin in den Kapiteln B und C Auflagen nach § 74 Abs. 2 VwVfG insbesondere zur Sicherstellung von Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der berechtigten Forderungen der Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden und der Naturschutzvereine, sowie privater Grundstückseigentümer und sonstiger Einwendungsführer erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str.9, 55116 Mainz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Der in § 55 d der Verwaltungsgerichtsordnung genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten (das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, dieser vertreten durch den Geschäftsführer, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz), und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der Klägerin oder des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Offenlage der Planunterlagen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 01. August 2024 - Az.: 02.4-1816-PF 39 - liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 16. September 2024 bis 30. September 2024 (einschließlich) während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Worms, Rathaus, Marktplatz 2, Abteilung 6.6 – Verkehrswegeneubau, Zimmer Nr. 270, 67547 Worms zu jedermanns Einsicht aus. Der Beschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG). Hiervon unberührt bleiben die durch individuelle Zustellung in Gang gesetzten Fristen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen sind ab dem 16. September 2024 auch auf der Internetseite lbm.rlp.de des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-Pfalz in der Rubrik „Themen\Baurecht\Straßenrechtliche Planfeststellung“ sowie im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz (www.uvp-verbund.de/rp) zugänglich gemacht. Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Planfeststellungsbehörde
Friedrich-Ebert-Ring 14-20
56068 Koblenz

schriftlich oder elektronisch (planfeststellung@lbm.rlp.de) angefordert werden.

Im Planfeststellungsbeschluss wurden die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die betroffenen Einwender können auf einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrag hin (planfeststellung@lbm.rlp.de) von der Planfeststellungsbehörde Auskunft darüber erhalten, unter welcher Nummer ihr jeweiliger Einwand im Planfeststellungsbeschluss behandelt wurde.

In Vertretung

gez.:

Dr. Markus Rieder

(Leiter der Planfeststellungsbehörde)